

Sommersemester 2010

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

4. Klausur / 28.5.2010

„Ein falscher Kicker und ein falscher Angeklagter“

I. Der 21-jährige brasilianische Fußballspieler Lucio Gilberto Marcellino (L) stand bis zum Ende der Saison 2008/2009 bei dem französischen Zweitligaverein SC Bastia als Mittelstürmer unter Vertrag und führte die vereinsinterne Torschützenliste mit 16 Treffern an. Da sich L im letzten Spiel der Saison schwer verletzte, verlängerte der Verein den Vertrag mit ihm nicht. Allerdings erholte sich L schnell von seiner Verletzung und konnte daraufhin ein lukratives Angebot eines Vereins in Saudi Arabien annehmen. L hat einen Zwillingbruder, der Carlos Alberto Marcellino (C) heißt und ebenfalls Fußballspieler ist. C ist zwar auch Stürmer, aber bei weitem nicht so gut wie sein Bruder. Daher hat er es nur zu einem Engagement beim österreichischen Zweitligaclub SKNV St. Pölten geschafft. In der vergangenen Saison schoss er für diesen Verein sechs Tore. Sein Vertrag lief mit Ende der Saison aus und wurde vom Verein nicht verlängert. Einen neuen Verein fand C bislang nicht.

Als C erfährt, dass der deutsche Bundesligaverein Hertha BSC Berlin in der Winterpause der Saison 2009/2010 verzweifelt auf der Suche nach einem torgefährlichen Stürmer ist, sieht C seine große Chance gekommen. Er plant, sich gegenüber den Berliner Spielerbeobachtern als ehemaliger erfolgreicher Torjäger des SC Bastia auszugeben, um einen Vertrag bei Hertha BSC zu erhalten. Von seinem Bruder L lässt sich C dessen Originalvertrag mit dem Verein SC Bastia aushändigen. Dieser Vertrag ist von L und dem ersten Vorsitzenden von SC Bastia – Monsieur Jacques Mercier – unterschrieben. In penibler Kleinarbeit entfernt C aus dem Vertragstext den Vornamen „Lucio Gilberto“ und setzt dann seinen eigenen Vornamen „Carlos Alberto“ ein. Damit war L von Anfang an einverstanden. Danach fertigt C von dem derart manipulierten Schriftstück eine Fotokopie an. Diese Kopie gibt er seinem Bruder L und bittet ihn, an seiner Stelle zu einem Probetraining bei Hertha BSC zu erscheinen. Über einen Spielervermittler wird die Aufmerksamkeit des Berliner Bundesligavereins auf den Ex-Stürmer des SC Bastia gelenkt und ein Kontakt hergestellt.

L, der weiß, dass sein Bruder noch keinen neuen Verein gefunden hat, tut dem C den Gefallen. Mit dem brasilianischen Personalausweis des C und der von C manipulierten Vertragskopie im Gepäck begibt sich L zu einem Gesprächstermin mit Hertha-Trainer Friedhelm Funkel und Manager Michael Preetz. Mit dem Personalausweis des C und der Kopie des manipulierten Vertrags von SC Bastia weist sich L gegenüber den beiden Hertha-Männern aus. Diese haben vage Kenntnis davon, dass in der vergangenen Saison der zweiten französischen Fußballliga bei einem korsischen Verein ein junger Brasilianer durch filigrane Technik und spektakuläre Torschüsse aufgefallen ist. Sie wissen, dass dieser Fußballer „Marcellino“ heißt und damit einen ähnlichen Namen trägt wie ein anderer Brasilianer, der in der Bundesliga bei Hertha BSC einige Jahre lang eine herausragende Rolle gespielt hatte. Da dies ein gutes Omen zu sein scheint, sind sie an dem dunkelhäutigen Brasilianer sehr interessiert.

Trainer Funkel und Manager Preetz fallen auf die von L mittels Personalausweis und Vertragskopie begangene Täuschung herein und vereinbaren mit ihm ein Probetraining. Dabei hinterlässt L einen so blendenden Eindruck, dass ihm von Hertha BSC sofort ein Zweijahresvertrag zu hervorragenden Konditionen (Monatsgehalt 25 000 Euro plus Erfolgsprämie) angeboten wird. Zur Vertragsunterzeichnung auf der Geschäftsstelle von Hertha BSC erscheint dann C persönlich. Da er äußerlich seinem Bruder gleicht wie ein Ei dem anderen, bemerkt niemand, dass beim Probetraining ein anderer Fußballspieler vorgespült hatte. In den folgenden Bundesligaspielen von Hertha BSC fällt ebenfalls nicht auf, dass C nicht der beim Probetraining getestete Torjäger ist. Denn aus der insgesamt schwachen Hertha-Mannschaft ragt C als mit Abstand bester Spieler heraus, der es in 17 Spielen auf immerhin sieben Torerfolge bringt. Alle sind mit den Leistungen des C zufrieden.

Erst zwei Wochen nach Saisonende fliegt der Schwindel auf : Bei seinem Urlaub in Saudi Arabien besucht Manager Michael Preetz ein Fußballspiel zweier saudi-arabischer Vereine. In dem einen Verein spielt Lucio Gilberto Marcellino den Mittelstürmer. Der erfahrene Fußballfachmann Preetz erkennt sofort an den Bewegungen dieses Stürmers, dass es sich um den jungen Mann handelt, der im Winter bei Hertha zum Probetraining erschienen war und dass der ihm sehr ähnlich sehende dunkelhäutige Spieler, mit dem Hertha BSC einen Zweijahresvertrag geschlossen hat und der in der Rückrunde sieben Tore geschossen hat, eine andere Person sein muss. Preetz meldet seine Beobachtungen sofort der Vereinsführung in Berlin, die daraufhin den Vertrag mit C fristlos kündigt. Rückblickend sind alle Fußballfachleute der Meinung, dass die Verpflichtung des C kein Fehleinkauf war und dass der brasilianische Spieler sportlich den in ihn gesetzten Erwartungen voll entsprochen hat. Andererseits sind sich die Experten auch einig, dass Zwillingbruder L wahrscheinlich mehr als sieben Tore geschossen hätte und dass Hertha BSC mit ihm als Mittelstürmer nicht aus der ersten Bundesliga abgestiegen wäre. Hätten die Verantwortlichen von Hertha BSC gewußt, dass C ehemaliger Spieler des österreichischen Vereins SKNV St. Pölten gewesen ist, hätten sie ihn niemals unter Vertrag genommen.

II. Es kommt zu einem Strafverfahren gegen C und gegen L. In der Hauptverhandlung gegen C und L vor der großen Strafkammer erscheinen als Angeklagte der C und der Ronaldo Pereira Marcellino (R), der sich als L ausgibt. R ist der dritte Zwillingbruder in der Familie Marcellino und sieht seinen Brüdern C und L ähnlich wie ein Ei dem anderen. Staatsanwalt und Richter halten den erschienenen Bruder des C für L und reden ihn während der Hauptverhandlung entsprechend an. Auch das Urteil, das am Ende der Hauptverhandlung verkündet wird, richtet sich an die „Angeklagten Carlos Alberto Marcellino und Lucio Gilberto Marcellino“. Alle Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel. Zwei Wochen danach kommt heraus, dass in der Hauptverhandlung gar nicht der L, sondern sein Bruder R erschienen und von den Organen der Strafrechtspflege für L gehalten worden war.

Aufgabe : Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen

Zu I

Wie haben sich C und L strafbar gemacht ?

Gehen Sie dabei von der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts aus.

Zu II

Kann L oder kann R gegen das Urteil Revision einlegen ? Wie sind die Erfolgsaussichten ?

Hinweise zur Lösung auf der Homepage von Prof. Mitsch

Lösung

Aufgabe I

A. Strafbarkeit des C

1. Tatkomplex :

Manipulationen am Vertrag zwischen L und SC Bastia und Anfertigung der Kopie

I. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Alt. 2 StGB (Veränderungen am Vertrag)

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist und einen Aussteller erkennen lässt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist¹.

Der Spielervertrag zwischen L und dem SC Bastia erfüllt alle diese Voraussetzungen und ist daher eine Urkunde. Es handelt sich um eine echte Urkunde, da die Ausstellerangabe die wirklichen Aussteller benennt.

b) Verfälschung

Indem C den Namen des L entfernt und an dessen Stelle seinen Namen in den Vertragstext eingefügt hat, hat er den Inhalt der urkundlichen Erklärung verändert. Also hat er die ursprünglich echte Urkunde verfälscht².

¹ Lackner/Kühl § 267 Rn 2.

² Lackner/Kühl § 267 Rn 20.

c) Einverständnis des L

Unabhängig davon, ob bei § 267 StGB das Einverständnis irgendeiner Person die Strafbarkeit – auf der Ebene des objektiven Tatbestandes oder als rechtfertigende Einwilligung – ausschließen kann, ist dies hier schon deswegen nicht begründbar, weil ein Einverständnis des L allein keinesfalls ausreichen kann. Erforderlich wäre zumindest noch ein Einverständnis des anderen Vertragspartners, des Vereins SC Bastia.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB

C handelte vorsätzlich.

b) Täuschungsabsicht

C müsste die Urkunde „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ verfälscht haben. Er müsste die Absicht gehabt haben, selbst mit der verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zu täuschen oder zumindest einem anderen eine Täuschung im Rechtsverkehr mittels der verfälschten Urkunde zu ermöglichen.

C wollte durch die Verfälschung der Vertragsurkunde und den Gebrauch der davon hergestellten Fotokopie erreichen, dass die Verantwortlichen des Fußballvereins Hertha BSC Berlin glauben, der zum Probetraining erscheinende Fußballspieler L sei der Fußballspieler C, sowie dass C einen Vertrag mit dem französischen Verein SC Bastia gehabt habe. Desweiteren wollte C damit erreichen, dass Hertha BSC mit ihm – dem C – einen Vertrag schließt.

C hatte also die Absicht, dass jemand getäuscht und zu rechtlich erheblichem Verhalten veranlasst wird. Die Frage ist nur, ob C als Mittel der Täuschung die verfälschte Urkunde – das Originalvertragsexemplar – verwenden wollte.

Täuschungsakt sollte nämlich die Vorlage der gefertigten Fotokopie bei den Vertretern des Vereins Hertha BSC (Manager, Trainer, evtl. Vorstandsmitglieder) sein. C hatte also nicht die Absicht, die verfälschte Vertragsurkunde selbst zu Täuschungszwecken vorzulegen bzw. – durch den Bruder L – vorlegen zu lassen.

aa) Die Frage, ob die Fotokopie selbst eine (verfälschte) Urkunde ist, steht hier noch nicht zur Debatte. Die Frage ist, ob es eine subjektiv tatbestandsmäßig beabsichtigte Täuschung ist, wenn der Irrtum nicht unmittelbar mittels der verfälschten Vertragsurkunde, sondern mittels der von der verfälschten Vertragsurkunde angefertigten Fotokopie erregt werden soll. Die Beantwortung der Frage ist umstritten.

In der Rechtsprechung wird die mittelbare Verwendung des unechten oder verfälschten Originals im Wege der Vorlage einer Fotokopie als tatbestandsmäßiger Gebrauch (objektiver

Tatbestand des § 267 Abs. 1 3. Alt. StGB) und als tauglicher Inhalt der Täuschungsabsicht anerkannt³.

BayObLG NJW 1991, 2163 : „Von einer unechten Urkunde kann auch dadurch Gebrauch gemacht werden, daß von ihr angefertigte Fotokopien vorgelegt werden; denn auch auf diese Weise wird dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung der in allen Einzelheiten abgebildeten falschen Urkunde ermöglicht.“

Die Literatur hält hingegen überwiegend nur eine Täuschungsabsicht für tatbestandsmäßig, die auf Irrtumserregung durch Benutzung des verfälschten Originals gerichtet ist.

MK-Erb § 267 Rn 203 : „Ein Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr iS von § 267 setzt zwingend voraus, dass die unechte Urkunde nach der Vorstellung des Täters in urkundentypischer Form, dh mit einer unmittelbaren Betrachtungsmöglichkeit des Täuschungsadressaten, zum Einsatz kommen wird. Damit ist nicht nur ein Gebrauchen, sondern auch eine Strafbarkeit nach § 267 Abs. 1 1. Alt. oder 2. Alt. ausgeschlossen, wenn die Fälschung allein zu dem Zweck erfolgt, eine Kopiervorlage zu gewinnen, die als solche nicht nach außen in Erscheinung treten, sondern nur mittelbar (nämlich über die Vorlage der mit ihrer Hilfe hergestellten Fotokopie) eine Täuschungswirkung entfalten soll.“⁴

Diese einschränkende Auffassung ist vorzugswürdig, weil eine Fotokopie keinen ausreichend schutzwürdigen Vertrauenstatbestand schafft. Auf die Echtheit oder Unverfälschtheit einer kopierten Urkunde darf man nicht vertrauen, wenn nur die Kopie und nicht das kopierte Original in Augenschein genommen wird.

bb) Anders ist es, wenn die Kopie vom Original nicht unterschieden werden kann, also als bloße Kopie nicht erkennbar ist. Täuschungsabsicht ist dann zu bejahen. C wollte nämlich erreichen, dass L die Kopie den Vertretern des Fußballvereins Hertha BSC Berlin vorlegt, diese dadurch in einen Irrtum versetzt und zu rechtserheblichem Handeln (Vertragsschluss mit C) veranlasst.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

³ BGHSt 24, 140 (142); BayObLG NJW 1991, 2163; ebenso Kindhäuser Strafrecht BT I 4. Aufl. 2009, § 55 Rn 69; Rengier Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 33 Rn 35.

⁴ Ebenso Wessels/Hettinger Strafrecht Besonderer Teil I, 33. Aufl. 2009, Rn 852.

5. Ergebnis

Je nachdem, wie die Beschaffenheit der Fotokopie ist, insbesondere ob sie als Kopie erkennbar ist oder nicht, kann man zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Das Ergebnis, dass sich C aus § 267 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht hat, ist jedenfalls dann vertretbar, wenn die Kopie dem äußeren Erscheinungsbild nach von einem Original nicht zu unterscheiden ist.

II. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Alt. 1 StGB (Anfertigung der Fotokopie)

1. Objektiver Tatbestand

Da durch die Herstellung der Fotokopie an der Kopiervorlage (verfälschte Vertragsurkunde) nichts geändert worden ist, kommt als Objekt der Tat nur die angefertigte Kopie selbst in Betracht. Diese müsste die Qualität einer „Urkunde“ haben.

a) Urkunde

Ob Fotokopien Urkunden sind, ist umstritten⁵. Teilweise wird dies uneingeschränkt verneint, teilweise wird danach differenziert, ob Kopien im Rechtsverkehr urkundengleiche Funktion haben und des weiteren wird unterschieden zwischen Fotokopien, die als solche erkennbar sind und Fotokopien, die von dem Original nicht unterscheidbar sind.

aa) Ist das Objekt als Fotokopie erkennbar, dann ist für den Rechtsverkehr erkennbar, dass der Vorgang, der zur Existenz der Kopie geführt hat, nicht identisch ist, mit dem Vorgang, der zur Existenz des Originals geführt hat. Der letztgenannte Vorgang ist dadurch gekennzeichnet, dass der Urheber einer Erklärung deren dauerhafte Verkörperung bewirkt und damit zum Aussteller der Urkunde wird. Deshalb darf der Rechtsverkehr darauf vertrauen, dass die Erklärung von dem Aussteller stammt, dass der Urkundenaussteller zugleich der Erklärungsurheber ist. Die Anfertigung der Kopie ist hingegen ein Vorgang, der nicht zwingend von der Person bewirkt worden sein muss, auf die die Ausstellerangabe der kopierten Urkunde hindeutet. Der Hersteller der Kopie ist überhaupt nicht erkennbar und erst recht ist nicht erkennbar, dass der Hersteller der Kopie zugleich Urheber der verkörperten Erklärung ist. Selbst wenn der Hersteller der Kopie erkennbar wäre, gäbe es keinen rechtlich erheblichen Grund, ein etwaiges Vertrauen in die Richtigkeit dieser Angabe strafrechtlich zu schützen. Denn dass jemand den physischen Herstellungsvorgang einer Fotokopie durch das Drücken des Anschaltknopfs am Kopiergerät ausgelöst hat, ist für den Rechtsverkehr ohne Interesse. Deshalb ist eine als Kopie erkennbare Fotokopie grundsätzlich keine Urkunde iSd § 267 StGB.

bb) Anders mag man entscheiden, wenn die als Kopie erkennbare Kopie im Rechtsverkehr wie das Original verwendet und als Beweismittel anerkannt wird. Dann vermittelt das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Korrektheit des Kopiervorgangs zugleich das Vertrauen

⁵ Kindhäuser BT I § 55 Rn 39 ff.

darauf, dass hinter der Ausstellerangabe der kopierten Urkunde auch der wahre Urheber der verkörperten Erklärung steht. Die Kopie ist eine echte Urkunde, wenn sie dem Aussteller der kopierten Urkunde zugerechnet werden kann. Das ist natürlich stets der Fall, wenn der Aussteller der Urkunde die Kopie dieser Urkunde selbst angefertigt hat. Ebenso ist das der Fall, wenn ein anderer mit Zustimmung des Ausstellers die Fotokopie angefertigt hat. Ob darüber hinaus eine Zurechnung zum Aussteller auch ohne dessen Zustimmung begründet ist, wenn der unbefugt die Kopie herstellende Täter keinerlei Veränderungen an der Kopiervorlage vornimmt, also Kopie und Original vollständig übereinstimmen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann unter diesen Umständen niemand getäuscht werden, so dass eine Urkundenfälschung aus diesem Grund nicht in Betracht kommen kann. Von Interesse sind ohnehin nur die Fälle, in denen das Erzeugnis des Kopiervorgangs von der Kopiervorlage abweicht.

cc) Ist die Kopie nicht als Kopie erkennbar, erweckt sie also den äußeren Eindruck eines Originals, sollte man das Vorliegen einer Urkunde bejahen. Denn ein Objekt mit dieser Beschaffenheit ist zur Täuschung ebenso geeignet wie eine unechte oder verfälschte Originalurkunde. Da als strafbarkeitsbegründendes Objekt ohnehin nur unechte oder verfälschte Urkunden relevant sind, kann man sogar die Begriffskongruenz von „Urkunde“ und „Fotokopie“ damit begründen, dass die Fotokopie nur den Schein einer Urkunde präsentiert und genau das auch ausgedrückt wird, wenn man von einer Urkunde sagt, sie sei nicht echt, sie sei falsch. Dass eine Fotokopie keine echte Urkunde sein kann, ist unschädlich, weil echte Urkunden als Endresultat einer Handlung für die Strafbarkeit ohnehin uninteressant sind.

dd) Geht man davon aus, dass die von C angefertigte Fotokopie entweder als dem Original gleichwertig anerkannt oder als bloße Kopie gar nicht erkennbar ist, so kann sie nach der hier vertretenen Meinung Objekt einer Urkundenfälschung sein. Wenn dagegen die Kopie als solche erkennbar ist und der Rechtsverkehr die Verwendung einer Kopie der Verwendung des Originals nicht gleichstellt, ist die Kopie kein tauglicher Gegenstand einer Urkundenfälschung.

b) unecht

Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von dem Aussteller hergestellt wurde, der als Aussteller angegeben ist. Aussteller des Originals waren L und der Verein SC Bastia (dem die Erklärung seines Vereinsvorsitzenden zugerechnet wird). Die Fotokopie wurde von C angefertigt. Jedenfalls von dem Vereinsvorsitzenden hatte er dazu keine Erlaubnis. Wie schon der veränderte Inhalt des Originals ist auch der Inhalt der Kopie – Vertragsschluss mit C statt mit L – dem Verein SC Bastia nicht zuzurechnen. Die Ausstellerangabe ist deshalb falsch. Aussteller der Erklärung, die dem Verein SC Bastia untergeschoben wurde, ist C. daher ist die Fotokopie eine unechte Urkunde.

c) Herstellung

Da C die Fotokopie angefertigt hat und diese eine unechte Urkunde ist, hat er die unechte Urkunde hergestellt.

d) Einverständnis des L

Das Einverständnis des L kann das Unrecht der Tat nicht beseitigen. Zum einen kann L allenfalls bezüglich seiner eigenen in der Urkunde verkörperten Erklärung einverstanden sein, nicht aber bezüglich der verkörperten Erklärung des Vereins SC Bastia. Zum anderen ist geschütztes Rechtsgut das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunde. Dieses Rechtsgut ist Einverständnis und Einwilligung schon aus prinzipiellen Gründen entzogen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) C handelte zur Täuschung im Rechtsverkehr. Er wollte, dass die Fotokopie von ihm selbst oder von seinem Bruder dazu benutzt wird, Vertreter eines andern Fußballvereins über die Identität des sich bei dem Verein vorstellenden Fußballspielers zu täuschen und zum Abschluss eines Vertrags mit diesem Fußballspieler zu veranlassen.

3. Rechtswidrigkeit

C handelte rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Wenn man die Urkundenqualität der Fotokopie anerkennt, kommt man zu dem Ergebnis, dass sich C aus § 267 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat.

Die Gebrauchsalternative des § 267 Abs. 1 StGB hat C nicht verwirklicht, weil C die Fotokopie nicht selbst gebraucht hat. Gebrauch ist die Vorlage der Urkunde gegenüber einer Person, die dadurch getäuscht werden soll⁶. Die Übergabe an den in die Tat eingeweihten Bruder L ist aus diesem Grund noch kein Urkundengebrauch. Erst die Vorlage der Fotokopie gegenüber den Vertretern von Hertha BSC ist Gebrauch. Diese Tat hat aber nicht C, sondern L begangen. C hat diese Tat nur veranlasst.

⁶ Kindhäuser BT I § 55 Rn 68.

III. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Technische Aufzeichnung

Die Fotokopie müsste eine technische Aufzeichnung iS des § 268 Abs. 2 StGB sein. Dafür ist vor allem erforderlich, dass eine Darstellung von Daten usw. durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt worden ist.

Der Text des verfälschten Vertrages erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da er schon vorhanden und wahrnehmbar war, bevor die Fotokopie hergestellt wurde. Seine Existenz hat das Kopiergerät also überhaupt nicht bewirkt, egal ob „selbsttätig“ oder nicht selbsttätig.

Bewirkt hat das Fotokopiergerät, dass nunmehr zusätzlich zu dem Original der verfälschten Vertragsurkunde eine Kopie dieser Urkunde existiert. Allerdings enthält das Erzeugnis des Kopiervorgangs keine neuen Informationen, die über den Informationsgehalt des kopierten Originals hinausgehen. Die h. M. verneint deshalb das Vorliegen einer technischen Aufzeichnung⁷.

Eine Mindermeinung qualifiziert hingegen Fotokopien als technische Aufzeichnungen. Wenn man davon absieht, dass der Kopiervorgang durch einen Knopfdruck des C in Gang gesetzt worden ist, kann man sagen, dass das Kopiergerät dies auch selbsttätig bewirkt hat⁸.

Eine technische Aufzeichnung ist danach also gegeben.

b) unecht

Unecht ist die technische Aufzeichnung, wenn sie nicht von dem technischen Gerät, sondern von dem Täter hergestellt worden ist. Das ist aber nicht der Fall. Die Kopie ist durch einen ordnungsgemäßen, von C in keiner Weise beeinflussten Kopiervorgang hergestellt worden. Also ist die technische Aufzeichnung echt.

2. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 268 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁷Kindhäuser BT I § 56 Rn 6; MK-Erb § 268 Rn 18; Rengier BT II § 34 Rn 6; Wessels/Hettinger BT I Rn 868.

⁸SK-Hoyer § 268 Rn 19.

IV. Urkundenunterdrückung, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

Der Vertrag zwischen L und dem SC Bastia ist eine Urkunde (s. o.)

b) die ihm nicht ausschließlich gehört

Dies richtet sich nicht nach den Eigentumsverhältnissen, sondern nach dem Urkundenverwendungsrecht zum Zwecke der Beweiserbringung⁹. Das urkundliche Beweisführungsrecht haben hier die Vertragspartner, also L und der SC Bastia, wobei an dem Exemplar, das L erhalten hat, wohl L allein das Beweisführungsrecht hat. Jedenfalls gehört dem C diese Urkunde nicht.

c) beschädigt

Indem C den Namen des wahren Vertragspartners L entfernt hat, hat er die Tauglichkeit der Urkunde als Beweismittel bezüglich des ehemals bestehenden Vertrages zwischen L und SC Bastia zumindest erheblich geschmälert¹⁰. Also hat er die Urkunde beschädigt.

d) Einverständnis des L

Geht man davon aus, dass das bei L verbliebene Vertragsexemplar ausschließlich dem L – also nicht auch dem SC Bastia – gehört, ist L über diese Urkunde und das ihr immanente Beweisführungspotential allein dispositionsbefugt. Folglich kann L auch in Manipulationen an dieser Urkunde einwilligen¹¹. Wenn man nun Einwilligungen generell tatbestandsausschließende Wirkung zuschreibt, entfällt hier auf Grund der Einwilligung des L die objektive Tatbestandsmäßigkeit. Nach anderer Ansicht wäre die Einwilligung ein die Rechtswidrigkeit beseitigender Rechtfertigungsgrund¹².

2. Subjektiver Tatbestand

Auch wenn man der Einwilligung des L keine strafbarkeitsausschließende Wirkung zuschreibt, kommt eine Strafbarkeit des C aus § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Ergebnis nicht in Betracht. Denn C hat nicht mit der Absicht gehandelt, dem L einen Nachteil zuzufügen. Nach richtiger Ansicht muss sich die Nachteilszufügungsabsicht nämlich auf Beeinträchtigung der

⁹ MK-Freund § 274 Rn 18.

¹⁰ MK-Freund § 274 Rn 41.

¹¹ MK-Freund § 274 Rn 67; Rengier BT II § 36 Rn 1.

¹² So MK-Freund § 274 Rn 67; SK-Hoyer § 274 Rn 26; Wessels/Hettinger BT I Rn 886

Beweisführungsmöglichkeiten beziehen¹³. Dem L wollte C aber keinen Schaden zufügen. Zudem war L mit der Handlung des C einverstanden.

Dass C eventuell dem Verein Hertha BSC Schaden zufügen wollte – was keineswegs gewiss ist (siehe dazu unten bei § 263 StGB) – ist im vorliegenden Kontext nicht von Belang.

3. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex :

Vertragsunterzeichnung bei Hertha BSC

I. Urkundenfälschung, 267 Abs. 1 Alt. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

Der zwischen C und Hertha BSC geschlossene schriftliche Vertrag ist eine Urkunde.

b) unecht

Unecht ist eine Urkunde, wenn sie eine falsche Ausstellerangabe enthält, wenn ihr Aussteller also eine andere Person ist als die, auf die die Ausstellerangabe deutet. Der Vertrag ist von C und Vertretern des Vereins Hertha BSC geschlossen und unterzeichnet worden. Diese sind die Aussteller des Vertrages. Die Ausstellerangabe im Vertrag bezieht sich auch auf C. Dass die Vertreter von Hertha BSC möglicherweise glauben, ihr Vertragspartner sei jemand anderes als C – nämlich L – hat nicht zur Folge, dass die Ausstellerangabe der Urkunde auf L hinweist. Aus der Urkunde selbst geht keinerlei Hinweis auf L als Aussteller hervor. Die Urkunde gibt C als Aussteller an. Da C Aussteller ist, ist die Urkunde echt.

2. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 267 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

¹³ MK-Freund § 274 Rn 48; aA Kindhäuser BT I § 57 Rn 16 : auch Vermögenseinbußen..

II. Missbrauch von Ausweispapieren, § 281 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Ausweispapier

Der brasilianische Personalausweis des C ist ein Ausweispapier. Der Tatbestand bezieht sich auch auf von ausländischen Behörden ausgestellte Ausweise¹⁴.

b) nicht für diesen ausgestellt

Der Personalausweis ist für C ausgestellt, er ist nicht für L ausgestellt.

c) überläßt

C hat dem L seinen Personalausweis gegeben, damit ihn L benutzen kann. Also hat C dem L seinen Personalausweis überlassen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr

C hatte die Absicht, durch die Überlassung des Personalausweises dem L möglich zu machen, sich gegenüber Hertha BSC als C auszugeben und einen Vertragsschluss zwischen Hertha BSC und C anzubahnen. Also handelte C zur Täuschung im Rechtsverkehr.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

C hat sich aus § 281 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

¹⁴ MK-Erb § 281 Rn 2, § 275 Rn 3.

III. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

aa) C ist zur Vertragsunterzeichnung auf der Geschäftsstelle des Fußballvereins Hertha BSC Berlin erschienen. Er hat sich als Carlos Alberto Marcellino ausgegeben. Da er wirklich diesen Namen trägt, ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen, worüber C getäuscht haben könnte.

bb) Ob eine Täuschung vorliegt, ist durch Auslegung seines Verhaltens unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts zu ermitteln. Das Auftreten des C bei der Vertragsunterzeichnung ist unter Berücksichtigung der Tatsache zu interpretieren, dass zuvor der Bruder L zum Probetraining erschienen war und sich dabei mittels Ausweis und Kopie des verfälschten Vertrages als C ausgegeben hat.

Auf Grund des Probetrainings stellen sich die Vertreter von Hertha BSC vor, der zur Vertragsunterzeichnung erschienene brasilianische Fußballspieler sei derselbe, der kurz zuvor das Probetraining absolviert hat. Deshalb hat das bloße Erscheinen des C die Qualität einer konkludenten Erklärung mit dem Inhalt „Ich bin der Fußballspieler, der vor kurzem hier zum Probetraining war und mit dem Hertha BSC auf Grund des guten Eindrucks beim Probetraining einen Vertrag schließen will.“

Da C tatsächlich nicht dieser Fußballspieler ist (tatsächlich ist es L), ist die Erklärung unwahr. C hat vorgespiegelt L zu sein. C hat falsche Tatsachen vorgespiegelt.

b) Irrtum

Durch das täuschende Auftreten des C sind die Vertreter von Hertha BSC in einen Irrtum über die Identität des vertragsunterzeichnenden Fußballspielers versetzt worden.

c) Vermögensverfügung

Bereits der Vertragsschluss ist eine Vermögensverfügung, weil der Vertrag den Verein zur Zahlung des vereinbarten Gehalts an C verpflichtet. Der Vertrag begründet bereits eine Vermögensbelastung. Dass nicht das eigene Vermögen der beim Vertragsschluss den Verein vertretenden Funktionäre belastet wird, sondern das Vermögen des Vereins Hertha BSC, steht der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht entgegen. Denn hier liegen die Voraussetzungen eines „Dreiecksbetrugs“ zweifellos vor.

Vermögensverfügungen sind auch die Zahlungen von Gehalt und Erfolgsprämien.

d) Vermögensschaden

Fraglich ist, ob Hertha BSC einen Vermögensschaden erlitten hat.

Die Zahlung der Monatsgehälter und der Erfolgsprämien an C verringern das Vermögen von Hertha BSC. Diese Vermögensverfügungen verursachen also Vermögensverluste.

Bereits die mit dem Vertragsschluss begründete Verpflichtung zur Zahlung von Monatsgehältern (inclusive Sozialabgaben) und Erfolgsprämien belastet das Vermögen des Vereins. Auch dies kann als Verringerung des Vermögensgesamtwertes qualifiziert werden.

Auf der anderen Seite hat C für den Verein vertragsgemäße sportliche Leistungen erbracht. Diese haben sich zudem in sieben erzielten Toren niedergeschlagen. Der Zahlung von Monatsgehältern und Erfolgsprämien stehen also Vorteile gegenüber, die Hertha BSC auf Grund der Leistungen des C erworben hat. Diese Vorteile sind wirtschaftlicher Natur und fließen deshalb in das Vermögen von Hertha BSC ein. Sie erhöhen den Gesamtwert des Vereinsvermögens.

Ob ein Vermögensschaden verursacht wurde, ist im Wege einer Gesamtsaldierung von Verlusten und Gewinnen zu ermitteln. Hier ist also der Wert der Vorteile, die die Leistungen des C dem Verein gebracht haben, dem Wert der Zahlungen gegenüberzustellen, die Hertha BSC an C geleistet hat.

Unproblematisch ist die Verrechnung der Leistungen des C mit den an ihn gezahlten Erfolgsprämien. Diese Zahlungen wurden nur geleistet, weil tatsächlich Erfolge erzielt wurden, z. B. Tore geschossen worden. Man kann davon ausgehen, dass die Erfolge und die dafür gezahlten Prämien für den Verein gleichwertig sind, da der Verein ja selbst die Höhe der Prämien festgesetzt hat.

Schwer zu beurteilen ist, ob die Leistungen des C dem Wert der gezahlten Monatsgehälter entspricht. Rückblickend scheint der Verein mit den während der Rückrunde von C gezeigten fußballerischen Leistungen zufrieden gewesen zu sein. Die sportlichen Erwartungen wurden nicht enttäuscht. Also ist C sein Geld wert gewesen. Dass L für das gleiche Geld vielleicht noch bessere Leistungen erbracht hätte, bedeutet, dass dem Verein Vorteile entgangen sind, nicht aber, dass der Wert der erlangten Vorteile hinter dem Wert der gezahlten Monatsgehälter zurückbleibt.

Möglicherweise ergibt sich aber ein Vermögensschaden aus der Zugrundelegung der Grundsätze über den sog. „Anstellungsbetrug“.

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, § 13 Rn 100 : „Bei anderen Stellenerschleichungen kann trotz einer der Vergütung entsprechenden fachlichen Eignung und Arbeitsleistung ein Vermögensschaden ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn die Entlohnung Anteile für besondere Qualifikationen, Vertrauenswürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Stelleninhabers enthält, dieser aber die dafür erforderlichen Vorbedingungen nicht erfüllt.“
--

Hier ist nichts dafür zu erkennen, dass bei der Bemessung des Monatsgehalts für C andere Kriterien eine Rolle spielten als die sportliche Leistungsfähigkeit des Spielers. Charakterliche Mängel, auf die von dem täuschenden Verhalten geschlossen werden könnten, spielen wahrscheinlich keine Rolle. Zudem wären dieselben charakterlichen Mängel auch bei L vorhanden gewesen, der ja mit seinem Bruder kollusiv zusammengearbeitet hat. Gegen das

Engagement des L hätte Hertha BSC aber wahrscheinlich auch rückblickend nichts einzuwenden gehabt, wenn er genügend Tore geschossen hätte.

Möglicherweise bleibt das sportliche Leistungsvermögen des C aber doch hinter dem Maßstab zurück, den Hertha BSC bei der Festlegung des Monatsgehalts zugrunde gelegt hatte. Diese Entscheidung erging unter dem Eindruck der hervorragenden Leistungen, die L bei dem Probetraining gezeigt hatte. Man kann davon ausgehen, dass C zu diesen Leistungen nicht in der Lage gewesen wäre. Für das, was C hätten zeigen können, hätte Hertha BSC also nicht 25 000 Euro Monatsgehalt angeboten. Hertha BSC hatte also beim Vertragsschluss eine Leistungserwartung, die L hätte erfüllen könne, die C hingegen wahrscheinlich nicht würde erfüllen können. Somit entstand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko, dass Hertha BSC von dem verpflichteten Spieler weniger Leistung erhalten würde als dies von ihm auf Grund der vereinbarten Gehaltssumme erwartet werden durfte. Bestand also die Gefahr, dass Hertha BSC weniger bekommt, als der Verein von dem Spieler verlangt, dass man also einen überbezahlten Spieler verpflichtet hat. Diese Gefahr ist die Gefahr eines negativen Vermögenssaldos, also die Gefahr eines Vermögensschadens. Es ist anerkannt, dass eine konkrete Vermögensgefährdung ein Vermögensschaden sein kann. Dieser tatbestandsmäßige Erfolg wird auch nicht dadurch beseitigt, dass sich die Entwicklung der beiderseitigen Vertragserfüllung anders – günstiger – darstellt. Diese Vorverlagerung des Vermögensschadens-Merkmals ins Stadium der Vermögensgefährdung verhilft insbesondere dem „Eingehungsbetrug“ zu tatbestandsmäßiger Relevanz¹⁵. Der Vermögensschaden ist bereits mit der Eingehung des risikobehafteten Vertrages entstanden, auch wenn sich das Risiko später vielleicht nicht verwirklicht. Hier war ein Vertrag geschlossen worden, der für Hertha BSC sportliche Leistungen versprach, die dem fußballerischen Niveau des L entsprechen. Tatsächlich bestand jedoch die Gefahr, dass Hertha BSC nur in den Genuss fußballerischer Leistungen kommen würde, die dem Leistungsvermögen des C entsprechen. Da C deutlich schwächer ist als L, bestand also das Risiko, dass die Leistungen des C nicht so viel wert sein würden, wie es dem vereinbarten Monatsgehalt entspräche.

Es entspricht dem Wesen des Eingehungsbetruges, dass der Eintritt des Vermögensschadens nicht durch die nachträgliche Bewertung der von C tatsächlich erbrachten Erfüllungsleistungen in Abrede gestellt werden kann¹⁶. Dass C vielleicht wirklich so gut gespielt hat, wie Hertha BSC es im Lichte des angebotenen Monatsgehalts von ihm erwartet hatte (also so gut wie L), kann als nachtatliches Ereignis keine Berücksichtigung bei der Feststellung der Strafbarkeitsvoraussetzungen finden.

Folgt man der Lehre vom Eingehungsbetrug und läßt man die Vermögensgefährdung als tatbestandsmäßigen Betrugserfolg gelten, kann man im vorliegenden Fall die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Vermögensschaden“ bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB

C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

¹⁵ Rengier BT I § 13 Rn 83.

¹⁶ Rengier BT I § 13 Rn 91 a.

b) Bereicherungsabsicht

aa) C handelte mit der Absicht, sich die Anstellung bei dem Sportverein Hertha BSC Berlin zu erschleichen. Diese Anstellung hat für C Vermögenswert und ist daher ein Vermögensvorteil.

bb) Der Vermögensvorteil ist rechtswidrig, weil C keinen Anspruch darauf hatte, diese Stellung eingeräumt zu bekommen.

cc) Der Vermögensvorteil ist stoffgleich mit dem Vermögensschaden des Vereins. Dem Risiko des Vereins, für die Leistungen des C zu viel zu zahlen, korrespondiert der Vorteil des C, der darin besteht, dass er auf Grund des Vertrags einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Monatsgehalts hat.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

C hat sich aus § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des L

I. Beihilfe zur Urkundenfälschung, §§ 267 Abs. 1, 27 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Haupttat

C hat durch Verfälschung des Vertrags Urkundenfälschung begangen (s. o.).

Wenn man die Urkundenfälschung des C verneint, entfällt natürlich auch die Haupttat.

b) Hilfeleistung

Indem L dem C seine Original-Vertragsurkunde überließ, leistete er ihm zur Begehung der Urkundenfälschung Hilfe.

2. Subjektiver Tatbestand

L handelte vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

L handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

L hat sich aus §§ 267 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Alt. 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

Sofern die Fotokopie nicht von dem Original zu unterscheiden ist bzw. nicht als Kopie erkennbar ist, kann man die Auffassung vertreten, dass die Fotokopie des verfälschten Vertrags eine Urkunde ist (im einzelnen dazu oben).

b) unecht

Die Urkunde ist unecht.

c) Gebrauch

Indem L die Fotokopie den Vertretern von Hertha BSC Berlin vorlegte, gebrauchte er die unechte Urkunde.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

L handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) Täuschungsabsicht

L gebrauchte die unechte Urkunde, um die Vertreter von Hertha BSC zu täuschen und dadurch zu rechtserheblichem Handeln zu veranlassen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

L handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

L hat sich aus § 267 Abs. 1 Alt. 3 StGB strafbar gemacht.

III. Missbrauch von Ausweispapieren, § 281 Abs. 1 Alt. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Ausweispapier

Der Personalausweis des C ist ein Ausweispapier.

b) für einen anderen ausgestellt

Der Personalausweis ist nicht für L, sondern für C, also für einen anderen ausgestellt.

c) gebraucht

Indem L den Personalausweis des C bei der Vorstellung in Berlin vorgelegt hat, hat er dieses Ausweispapier gebraucht.

2. Subjektiver Tatbestand

a) L handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) Da sich L mittels des Personalausweises gegenüber Hertha BSC als C ausgeben wollte, handelte er zur Täuschung im Rechtsverkehr.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

L handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

L hat sich aus § 281 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

Indem sich L als C ausgab, hat er über seine Identität getäuscht.

b) Irrtum

Die Vertreter von Hertha BSC wurden dadurch in einen Irrtum versetzt.

c) Vermögensverfügung

Hertha BSC schloss mit C einen Vertrag. Das ist eine Vermögensverfügung, die auch durch die von L begangene Täuschung veranlaßt wurde.

d) Vermögensschaden

Der Vermögensschaden ist nach den Grundsätzen über den Eingehungsbetrug gegeben (s. o.).

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

L handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) Bereicherungsabsicht

L handelte in der Absicht, dem C einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

L handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

L hat sich aus § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Aufgabe II

A. Revision des L

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

a) Da hier ein Urteil der großen Strafkammer vorliegt, ist das Rechtsmittel Revision statthaft, § 333 StPO.

b) Die Unklarheit über die Person des Verurteilten hat nicht die Nichtigkeit des Urteils zur Folge. Nichtigkeit kann allenfalls in ganz außergewöhnlichen Fällen extremer Fehlerhaftigkeit angenommen werden (z. B. Verurteilung zu Todesstrafe). Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Verhandlung gegen den „falschen“ Angeklagten nicht. Letztendlich ist diese Situation nicht anders zu bewerten als eine Hauptverhandlung und Aburteilung in Abwesenheit des Angeklagten. Dass das Urteil aus diesem Grund nicht nichtig ist, erkennt man insbesondere an § 338 Nr. 5 StPO (dazu unten).

2. Revisionsberechtigung

Revisionsberechtigt ist gem. § 296 Abs. 1 StPO u. a. der „Beschuldigte“. Beschuldigter ist hier L. Daran ändert die Tatsache nichts, dass er in der Hauptverhandlung nicht erschienen war. Der Beschuldigtenstatus wurde bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn begründet. Solange das Verfahren gegen ihn nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, bleibt der Beschuldigtenstatus erhalten.

Eine andere Frage ist, ob L überhaupt verurteilt worden ist (dazu sogleich 3.).

3. Beschwer

L wäre nicht beschwert, wenn das Urteil nicht ihn, sondern den R betreffen würde. Jedoch wollte die Strafkammer den Angeklagten verurteilen und hat das durch die Nennung des Namens des L auch klar zum Ausdruck gebracht. Die Verwechslung des R mit L ändert daran nichts, sondern bestätigt, dass die Strafkammer davon ausging, der wahre Angeklagte L sei anwesend. Das Urteil betrifft also nicht den R, sondern den L. Daher ist L beschwert.

4. Revisionsfrist

Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt eine Woche, § 341 Abs. 1 StPO. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Verkündung des Urteils. Dies gilt jedoch für den Angeklagten nicht, wenn die Urteilsverkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, § 341 Abs. 2 StPO. Die Revisionseinlegungsfrist beginnt dann erst ab Zustellung des Urteils.

Hier wurde das Urteil in Abwesenheit des L verkündet. Daher begann die Frist am Tag der Urteilsverkündung noch nicht zu laufen. Da das Urteil dem L noch nicht zugestellt wurde, ist auch die Revisionseinlegungsfrist noch nicht abgelaufen.

5. Rechtsmittelverzicht

L hat keinen Rechtsmittelverzicht erklärt, da er in der Hauptverhandlung gar nicht anwesend war.

6. Ergebnis

Die Revision des L ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 StPO.

1. Gesetzesverletzung

In der Hauptverhandlung könnte § 230 Abs. 1 StPO verletzt worden sein. L war in der Hauptverhandlung nicht persönlich erschienen. Also war er nicht physisch anwesend. Die Hauptverhandlung wurde gleichwohl durchgeführt. Dies ist nur dann keine Verletzung des § 230 Abs. 1 StPO, wenn eine Ausnahme vom Verbot der Abwesenheitsverhandlung eingreift. Ausnahmen sind in §§ 231 Abs. 2 ff StPO geregelt. Hier ist aber keine dieser Vorschriften erfüllt. Daher durfte die Hauptverhandlung nicht in Abwesenheit des L durchgeführt werden. § 230 Abs. 1 StPO wurde verletzt.

2. Beruhen

Es wird gesetzlich vermutet, dass das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht, wenn diese die Qualität eines absoluten Revisionsgrundes hat. Die Gesetzesverletzung besteht hier darin, dass die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wurde. Dies entspricht dem absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. Daher beruht das Urteil auf der Gesetzesverletzung.

3. Ergebnis

Die Revision des L ist begründet.

B. Revision des R

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

Gegen das Urteil der großen Strafkammer ist die Revision statthaft, § 333 StPO.

2. Revisionsberechtigung

R wäre revisionsberechtigt, wenn er Beschuldigter wäre. R ist zwar in der Hauptverhandlung erschienen und hat sich als L ausgegeben. Dadurch wurde er aber nicht um Beschuldigtem. Die Strafjustiz hatte zu keiner Zeit den Willen, ein Strafverfahren gegen R durchzuführen. Beschuldigte waren C und L, woran sich durch das Erscheinen des R in der Hauptverhandlung nichts geändert hat. Da R kein Beschuldigter ist, hat er keine Revisionsberechtigung.

3. Ergebnis

Die Revision des R ist unzulässig.

II. Begründetheit

Da die Revision des R unzulässig ist, ist auf die Begründetheit nicht einzugehen.

E N D E